

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „*AspE Ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfe e.V.*“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Er pflegt insbesondere die Hilfen zur Erziehung sowie die Integration von Behinderten in die Gesellschaft. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der und Mitwirkung in der freien Jugendhilfe im Sinne des *SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe*. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der psychosozialen Situation hilfsbedürftiger Menschen. Der Verein soll durch Betreiben von Evaluation und Forschung die Qualität bestehender Jugendhilfeangebote sichern und steigern.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Als Träger der freien Jugendhilfe bietet der Verein Familien Beratung, Begleitung und Unterstützung in der Bewältigung von Alltagsproblemen und Krisensituationen. Beraterische, pädagogische und psychotherapeutische Angebote sollen die erzieherischen Kompetenzen stärken und Kinder/Jugendliche in ihrer psychosozialen Entwicklung fördern.
- b) Als Träger der Eingliederungshilfe unterstützt der Verein durch beraterische, pädagogische und psychotherapeutische Angebote behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, um Behinderung zu vermeiden bzw. deren Folgen abzumildern..
- c) Zur Sicherung und Steigerung der Qualität bestehender Jugendhilfe wird eine enge Absprache mit den Kooperationspartnern, den Berliner Jugendämtern, angestrebt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.99.

§4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann gemäß §30 BGB besondere Vertreter des Vereins bestellen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Mitglieder beschließen über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

(2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt i.d.R. durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder; Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Die Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Bewerber können die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalenderjahr

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann die Mitgliederversammlung das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme/Rechtfertigung gegeben werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für die Aufnahmegebühren.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Mitgliedsorganisation des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes LV Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbar und ausschließliche Verfolgung des Vereinszwecks lt. §2 durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.